

Rechte an Sachdaten

PATRICK KOHLER*

Die Debatte über die Einführung eines speziellen Eigentumsrechts für Sachdaten wird derzeit intensiv geführt. Nachfolgend wird die Ansicht vertreten, dass sich die Rechte an Sachdaten bereits nach geltender Rechtsordnung einer bestimmten Person zuweisen lassen. Es besteht somit kein Bedarf zur Einführung eines speziellen Eigentumsrechts an Sachdaten.

Des débats intenses sont actuellement menés sur l'introduction d'un droit de propriété particulier sur les données factuelles (Sachdaten). L'auteur de la présente contribution est d'avis que le droit en vigueur permet déjà de déterminer les personnes qui peuvent prétendre à des droits sur les données factuelles. En conséquence, l'introduction d'un droit de propriété spécial sur de telles données n'est pas nécessaire.

- I. Berechtigte**
 - 1. Berechtigte an Sachdaten
 - 2. Berechtigte am Datenträger
- II. Verträge**
- III. Wiedergutmachung**

Als Sachdaten werden Daten qualifiziert, die keinen Personenbezug haben und somit nicht vom Bundesgesetz über den Datenschutz erfasst sind¹. Dazu zählen beispielweise maschinengenerierte Daten², also solche, die ohne einen unmittelbaren menschlichen Eingriff im Rahmen von Computerprozessen oder durch Sensoren erzeugt werden. Die rechtliche Erfassung von Sachdaten wird heute kontrovers diskutiert³. Hauptstreitpunkt ist, ob hierfür ein spezielles Dateneigentumsrecht geschaffen werden soll.

Nach hier vertretener Ansicht ist ein spezielles Eigentumsrecht an Sachdaten abzulehnen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist es bereits nach geltender Rechtsordnung möglich, Sachdaten einem bestimmten Berechtigten zuzuweisen (I.), Dritten mittels Verträgen Rechte an diesen Daten einzuräumen (II.) und unbefugte Nutzungen zu sanktionieren (III.).

I. Berechtigte

Von den Berechtigungen an Sachdaten sind die Berechtigungen am Datenträger, auf dem die Daten gespeichert sind, zu unterscheiden.

* Dr. iur., Rechtsanwalt, Hergiswil.

¹ Nach Art. 3 lit a DSGVO sind Personendaten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Werden Personendaten derart verändert oder bearbeitet, dass sie nur noch mit unverhältnismässigem Aufwand einer bestimmten Person zugeordnet werden können, fallen sie nicht unter das Datenschutzgesetz..

² Maschinengenerierte Daten werden nicht von Menschen geschaffen, sondern durch vielfältige Informationssammelungsprozesse und Datenbearbeitungen, siehe dazu R.H. WEBER, Zugang zu maschinengenerierten Daten, in: Jusletter 2. Dezember 2019, 3.

³ Zum Diskussionsstand siehe G. FRÖHLICH-BLEULER, Eigentum an Daten?, in: Jusletter 6. März 2017; F. THOUVENIN/R.H. WEBER/A. FRÜH, Dateneigentum – ein trojanisches Pferd, NZZ, 26. April 2018, <www.nzz.ch/meinung/dateneigentum-ein-trojanisches-pferd-ld.1370305>; R.M. HILTY/J. DREXL/D. HARHOFF, Argumente gegen ein «Dateneigentum», 10 Fragen und Antworten, <www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/forschung/Argumentarium_Dateneigentum_de.pdf>; M. AMSTUTZ, Dateneigentum: Eckstein der kommenden Digitalordnung, NZZ, 5. September 2018, <www.nzz.ch/meinung/dateneigentum-eckstein-der-kommenden-digitalordnung-ld.1415565> (alle Webseiten zuletzt besucht am 20. März 2020); B. PASQUIER/A. PASQUIER, Daten im Konkurs – Vertragsforderungen an Daten und Verwertung, AJP/PJA 2019, 1316 ff.

1. Berechtigte an Sachdaten

Die Bestimmung des Berechtigten an Sachdaten wird nachfolgend am Beispiel von Sensordaten eines Autos aufgezeigt. Moderne Autos erzeugen laufend Daten, die etwa die Effizienz und Sicherheit des Fahrverhaltens prüfen, den Standort und Zustand des Fahrzeugs melden und die Systeme im Fahrzeug auf maximale Leistung einstellen. Fahrzeughersteller kennen diese Daten und nutzen sie für Produkte, Services und Dienstleistungen.

Nach herrschender Ansicht weisen absolute Rechtspositionen, wie etwa das Eigentum⁴ und Immaterialgüterrechte⁵ dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber die Nutzung einer Sache bzw. eines Immaterialguts im Sinne eines Monopols ausschliesslich zu⁶. Der Eigentümer kann über die Sache samt ihren Bestandteilen⁷, zu denen auch die Sensoren eines Fahrzeugs gehören, frei verfügen. Von der eigentumsrechtlichen Verfügungsmacht umfasst sind somit auch die Daten, die ein solcher Sensor erzeugt. Denn wer zu einer bestimmten Mittelverwendung berechtigt ist, muss auch die Möglichkeit haben, die sich daraus ergebenden Vorteile für sich herbeizuführen⁸. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Sensor durch ein Immaterialgüterrecht geschützt ist. Denn mit der ersten rechtmässigen Inverkehrsetzung des geschützten Gegenstandes ist das Schutzrecht erschöpft und das Eigentumsrecht am Gegenstand geht den Immaterialgüterrechten vor⁹. Keine Berechtigung an Sachdaten vermag zudem die rein faktische Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten zu begründen¹⁰.

An Fahrzeugdaten ist somit primär der Eigentümer des Fahrzeugs berechtigt. Allein ihm steht das Recht zu, über die erzeugten Sachdaten zu verfügen. Ob, zu welchem Zweck und in welchem Umfang seine Sachdaten von Dritten wie den Fahrzeugherstellern benutzt werden dürfen, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen¹¹ oder dem Gesetz¹².

2. Berechtigte am Datenträger

Aus rechtsvergleichender Sicht ist auf ein Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs hinzuweisen, in welchem in Zusammenhang mit einer Tonbandaufnahme festgehalten wird, dass die Berechtigung an den Inhalten eines Datenträgers anderen Regeln folge als das Eigentum am Datenträger¹³. Zum Verhältnis von Daten zu Datenträger hält das Gericht in Analogie zum Urheberrecht fest, dass auch das Urheberrecht dem Werkschöpfer nur Ausschliesslichkeitsrechte am (immateriellen) geistigen Eigentum gewähre, nicht aber ein Recht auf Eigentum oder Besitz an den einzelnen Werkstücken. Des Weiteren führt der Bundesgerichtshof aus, dass Datenträger nur ausnahmsweise das rechtliche Schicksal der gespeicherten Daten teilen¹⁴. Dies sei etwa der Fall, wenn der an den Inhalten Berechtigte auch Eigentümer des Datenträgers ist, auf dem die Daten gespeichert sind. Dies treffe zu, wenn der Berechtigte den Datenträger käuflich erworben hat. Die Ansicht, dass Daten aufgrund ihrer immateriellen Natur grundsätzlich anderen Regeln folgen als denjenigen des Datenträgers, verdient nach hier vertretener Ansicht Zustimmung.

⁴ Art. 641 ff. ZGB. Vgl. zum Zuweisungsgehalt des Eigentums R.M. JENNY, Eingriffskondition bei Immaterialgüterrechtverletzungen, Zürich 2005, 210.

⁵ Nach herrschender Ansicht weisen Immaterialgüterrechte einen Zuweisungsgehalt auf, der im Recht zur ausschliesslichen Benutzung des Immaterialguts zu sehen ist, vgl. JENNY (Fn. 4), 207 ff. sowie P. KOHLER, Vermögensausgleich bei Immaterialgüterrechtsverletzungen, Zürich 1999, 162 ff.

⁶ Vgl. zum Zuweisungsgehalt von bestimmten Rechtspositionen ausführlich JENNY (Fn. 4), 206 ff.

⁷ Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an allen ihren Bestandteilen (Art. 642 Abs. 1 ZGB). Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann (Art. 642 Abs. 2 ZGB).

⁸ Dazu zählen insbesondere vermögensrechtliche Vorteile, vgl. R. H. WEBER, Geldentschädigung als Rechtsfolge von Persönlichkeitsverletzungen, *medialex*, 2/00, 77.

⁹ Zum Erschöpfungsgrundsatz im Patentrecht siehe M.M. PEDRAZZINI/C. HILTI, Europäisches und Schweizerisches Patent- und Patentprozessrecht, 3. Aufl., Bern 2008, 309. Zum Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht D. BARRELET/W. EGLOFF, Urheberrecht, 3. Aufl., URG 12 N 1.

¹⁰ A.M. THOUVENIN/WEBER/FRÜH (Fn. 3), die für die Berechtigung an Daten auf die faktische Herrschaft und das Vertragsrecht abstellen.

¹¹ Siehe dazu nachfolgend II.

¹² Der Zugang zu bestimmten Daten kann im öffentlichen Interesse liegen. In diesem Fall ist der Zugang im notwendigen Umfang gesetzlich zu regeln, vgl. dazu ausführlich WEBER (Fn. 2), 5 ff.

¹³ Vgl. dazu BGH vom 10. Juli 2015, VZR 206/14, 10. Der Datenträger ist oft Papier, ein Tonband, eine CD oder eine Festplatte, siehe dazu FRÖHLICH-BLEULER (Fn. 3), 3.

¹⁴ A.M. PASQUIER/PASQUIER (Fn. 3), 1317. Nach diesen Autoren teilen die Daten immer das rechtliche Schicksal des Datenträgers, wenn die Daten untrennbar mit einem physischen Datenträger verbunden sind.

Weiter führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Berechtigte die Daten auch auf einem über das Internet zugänglichen Speicherplatz in einem entfernten Rechenzentrum (sogenannte Cloud) speichern könne und dabei weiterhin alleiniger Berechtigter der gespeicherten Inhalte bleibe¹⁵. Eine abweichende Zuordnung ergibt sich somit nur aufgrund einer vertraglichen Regelung oder aus dem Gesetz¹⁶.

II. Verträge

Sachdaten können Gegenstand von Verträgen sein¹⁷. In Betracht kommen dabei insbesondere der Cloud-Vertrag, Kaufvertrag oder Lizenzvertrag. Durch vertragliche Vereinbarungen kann der Berechtigte bestimmen, wer Zugang zu seinen Daten erhält, zu welchem Zweck und wie er sich an datenbasierten Geschäftsmodellen beteiligen kann.

Der Vertrag über die Speicherung von Daten auf dem Server eines Cloud-Providers ist gesetzlich nicht geregelt und ist mithin ein Innominatkontrakt¹⁸. Inhaltlich geht es um die Bereitstellung von Speicherplatz gegen eine Vergütung. Im Vordergrund stehen die korrekte Aufbewahrung und Rückgabe der Daten, jedoch nicht die Gebrauchsüberlassung oder das Recht zur Weiterveräußerung. Ein Teil der Lehre befürwortet die Anwendung des Mietrechts, ein anderer Teil sieht die Regelungen über den Hinterlegungsvertrag als anwendbar¹⁹. Aus Sicht des Berechtigten ist massgebend, dass die Daten korrekt gespeichert, geschützt und jederzeit verfügbar sind.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung können Daten zudem Gegenstand eines Kaufvertrages sein²⁰. Für die Erfüllung des Kaufvertrages ist es notwendig, dass der Verkäufer dem Käufer die Daten in elektronischer Form oder auf einem Datenträger überträgt.

Der Berechtigte an den Sachdaten kann Dritten zudem Nutzungsrechte an den Daten über eine Lizenz einräumen. Der Nutzungsumfang lässt sich dabei in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht begrenzen. Auch Beteiligungen an datenbasierten Geschäftsmodellen lassen sich über eine Lizenz regeln.

III. Wiedergutmachung

Bei einem unbefugten Zugriff auf Sachdaten, etwa bei der Nutzung und Verwertung von Fahrzeugdaten ohne Einwilligung des Fahrzeugeigentümers bzw. ohne Rechtsgrundlage, stehen dem Berechtigten neben Unterlassungsansprüchen auch Wiedergutmachungsansprüche zu.

Bei Immaterialgüterrechten und bei Sachdaten steht die Zuweisung eines immateriellen Gegenstands (etwa eines Patents oder Daten zum Fahrzeugzustand) in Rede, und es stellen sich im Zusammenhang mit dem Vermögensausgleich bei Verletzungen der ausschliesslichen Berechtigung an Sachdaten die gleichen Fragen wie bei Immaterialgüterrechtsverletzungen. Da Sachdaten immaterieller Natur sind, versagt der sachenrechtliche Herausgabeanspruch, solange die Daten nicht auf einem Datenträger verkörpert sind²¹. Nach hier vertretener Ansicht ist es deshalb bei einem unbefugten Zugriff auf Sachdaten gerechtfertigt, die für Immaterialgüterrechtsverletzungen geltenden Regeln analog anzuwenden²². Für den Vermögensausgleich stehen dem verletzten Berechtigten Ansprüche auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe oder ein Ausgleich auf der Grundlage der Lizenzanalogie zu²³. Da beim Verletzten zumeist kein Schaden vorliegen wird, ist das durch die unbefugte Nutzung Erlangte

¹⁵ Gleiches gilt unabhängig von der Form der Speicherung, z.B. wenn der Berechtigte seine Sachdaten statt in analoger in digitaler Form speichert.

¹⁶ Gesetzliche Beispiele sind Informationsrechte im Vertragsrecht (Art. 400 OR) und im Aktienrecht (Art. 697 OR). Denkbar sind auch weitere spezifische Regeln in Sektoren von öffentlichem Interesse, in denen mangels Zugangs zu Daten besondere Probleme bestehen, vgl. WEBER (Fn. 2), 5 ff.

¹⁷ Siehe PASQUIER/PASQUIER (Fn. 3), 1320; THOUVENIN/WEBER/FRÜH (Fn. 3).

¹⁸ Vgl. dazu ausführlich PASQUIER/PASQUIER (Fn. 3), 1316 ff. Ähnlich müsste der Software-as-a-Service-Vertrag ausgelegt werden, wobei der Softwarelizenzierung und den damit zusammenhängenden Services, wie z.B. der Datenaufbereitung, mehr Gewicht zukommt.

¹⁹ Dazu PASQUIER/PASQUIER (Fn. 3), 1320 f.

²⁰ BGE 129 III 18 ff. E.2.2.

²¹ Vgl. dazu BGH vom 21. September 2017, IZB 8/17, wo festgehalten ist, dass noch nicht auf einem geeigneten Datenträger verkörperte Daten nicht Gegenstand einer Herausgabevollstreckung sein können.

²² Wie vorne unter I. 1) gezeigt, können aufgrund der rechtlichen Zuweisung einer datengenerierenden Quelle zu einer spezifischen Person an Sachdaten durchaus Ausschliesslichkeitsrechte zuerkannt werden. WEBER (Fn. 2), 2 f., verneint immaterialgüterrechtliche Abwehrmöglichkeiten, weil es an einem Ausschliesslichkeitsrecht an Daten fehlt.

²³ Vgl. dazu KOHLER (Fn. 5), 69 ff.

zurückzuerstatten²⁴. Zum Erlangten gehört insbesondere der durch die unbefugte Nutzung von Sachdaten erlangte Vermögensvorteil.

Wie im Bereich des Immaterialgüterrechts kann der Berechtigte an den Sachdaten zur Durchsetzung seiner Wiedergutmachungsansprüche Auskunft²⁵ und Rechnungslegung über die Art und den Umfang der unbefugten Datennutzung verlangen.

²⁴ Grundlage hierfür bildet das Bereicherungsrecht, Art. 62 ff. OR, sowie die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag, insb. Art. 423 OR.

²⁵ Vgl. dazu BGH vom 21. September 2017, IZB 8/17.